

Auszug aus
der Rhein-Zeitung
vom 10. 10. 1984

Rechtsverordnung

zur Festsetzung zweier Blutbuchen (*Fagus sylvatica purpurea*) als Naturdenkmal in der Gemarkung Kaisersesch, Landkreis Cochem-Zell

vom 25. 9. 1984

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 66, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Sie tragen die Bezeichnung „Blutbuchen auf dem alten Friedhof in Kaisersesch“. Der Bereich innerhalb der Kronentraufe ist Bestandteil des Naturdenkmales.

§ 2

- (1) Die Bäume befinden sich in der Gemarkung Kaisersesch, Pankratiusstraße, auf dem alten Friedhof in Kaisersesch, Flur 6, Parz.-Nr. 40.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit und Eigenart sowie ihrer Bedeutung für das Ortsbild.

§ 4

Am Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, wie Rinde verletzen, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornehmen, Plakate anbringen;
3. das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Streusalz im Bereich der Kronentraufe;

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales dienen. Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Pflege des Naturdenkmales zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz (LPFG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört;
2. § 4 Nr. 2 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt, Abgrabungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe vornimmt, Plakate anbringt;
3. § 4 Nr. 3 Schädlingsbekämpfungsmittel oder Streusalz im Bereich der Kronentraufe ausbringt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
5590 Cochem, den 2. Oktober 1984

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Bartos

Kartenausschnitt: „Blutbuchen auf dem alten Friedhof in Kaisersesch“



Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1982 — Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1:5000, Blatt Kaisersesch.